

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem
Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-
Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Heidelberg
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
St. Paulusheim
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg

für das Leistungsangebot

Tagesgruppe Benedikt (Kirchheim)

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
2. Teilstationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII,

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Eine Gruppe mit insgesamt acht Plätzen, Gruppe Benedikt, Alstater Straße 42, 69124 Heidelberg

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 220 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von durchschnittlich 5 Stunden/Tag geöffnet. Die Tagesgruppe ist in der Regel an 5 Tagen/Woche geöffnet und steht in dieser Zeit mit ihrem Leistungsangebot zur Verfügung¹.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 a RV)
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2 e RV)**
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen
 1. Ferienfreizeiten
in Form folgender personenbezogenen Leistungen
 1. qualifizierte Eltern- und Familienarbeit
3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV).**

¹ s. Anlage 2.1 (2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe)

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV)

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern diese nicht als ergänzende personenbezogene Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes.

- keine –

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 1,62 VK |
| 2. Ergänzende Leistungen | 0,46 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung, Fachdienstleistungen | 0,25 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| 5. Leitung | 0,16 VK |
| 6. Verwaltung | 0,20 VK |
| 7. Hauswirtschaft | 0,27 VK |

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Alstater Straße 42, 69124 Heidelberg: Wohnhaus in zentraler Lage mit Freigelände, drei Lernzimmern, Büro, Küche, Aufenthaltsraum, Mehrzweckraum, sanitäre Anlagen.

Gemeinsam stehen den Gruppen in Heidelberg mehrere Fahrzeuge, darunter ein Kleinbus zur Verfügung.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Hilfe zur Erziehung in unseren Tagesgruppen unterstützt durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe und durch schulische Begleitung und Förderung sowie durch Elternarbeit die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und ermöglicht so den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie. Dies schließt die Versorgung des Kindes oder des/der Jugendlichen mit ein.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- die Abwendung der Gefahr einer negativen Schulkarriere
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischer Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die schulische Integration und ggf. Vorbereitung auf das Berufsleben und
- die soziale Integration im Lebensfeld.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebots sind Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe (pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) nicht ausreicht; die familiären Beziehungen sich aber noch als so tragfähig zeigen, dass ein Verbleib der Kinder/Jugendlichen in ihrer Familie mit entsprechender sozial- und heilpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen im Aufnahmealter ab sechs Jahren. Sie leben in einem Bereich, der mit dem öffentlichen Nahverkehr während der Öffnungszeiten der tagesgruppe problemlos erreichbar ist. Die Kinder und Jugendlichen kommen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln von der Schule direkt in die Tagesgruppe und gehen am späten Nachmittag selbständig nach Hause.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- Verzögerte Persönlichkeitsentwicklung
- Kommunikationsprobleme und Kooperationsprobleme
- Sensomotorische Integrationsstörungen

- Schul- und Leistungsprobleme
- Leistungsdefizite
- Verhaltensauffälligkeiten, wie aggressives Verhalten, Streunen, Diebstahl, usw.
- Konflikthafte Beziehungs- und Interaktionsstrategien
- Unsicherheiten / Schwierigkeiten bei der Gestaltung tragfähiger Beziehungen
- Belastungsfaktoren durch das soziale Umfeld, emotionale Defizite, traumatisierend wirkenden biografische Ereignisse

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

- mit akuter Suchtproblematik ohne Substitution oder Abstinenzverhalten
- mit akuter psychischer Erkrankung oder fehlender Akzeptanz der notwendigen Medikation
- mit akutem suizidalem Risiko
- die vor ihren Eltern oder im Haushalt der Eltern lebenden Verwandten oder Bekannten auf Grund von Misshandlung oder sexueller Gewalt geschützt werden müssen.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

- Betreuung an den 185 Schultagen und 35 schulfreien Tagen, insgesamt 220 Öffnungstagen mit einer Öffnungszeit von durchschnittlich 5 Stunden²
- Betreuung, Erziehung und Förderung in der Gesamt- und Teilgruppe,
- Versorgung (Mittagessen, Imbiss) während der Betreuungszeiten
- Gestaltung des Alltags in der Tagesgruppe, Entwicklung von Alltagsstrukturen
- Gestaltung von Freizeit-, Sport- und Spielangeboten, Festen, Ferienfreizeiten, erlebnispädagogischen Angeboten
- Sozialpädagogische Leistungen in der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen, sowie im hauswirtschaftlichen, versorgenden Bereich
- Soziales Lernen, Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen.
- Begleitung und Unterstützung bei Hausaufgaben, Förderung der schulischen Entwicklung,

² s. Anlage 2.1 (2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe)

- Betreuung und Begleitung eines Schülers im Verlauf des Schulbesuchs, Bearbeiten von Schulängsten, Aufarbeiten von Schulproblemen
- Leistungen zur Sicherung des Kinderschutzes sowie der Kinderrechte und Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Gruppenalltag

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

1. Ferienfreizeiten

Ferienfreizeiten sind in Tagesgruppen von besonderer Bedeutung. Sie ermöglichen intensive Gruppenerlebnisse, Grenzerfahrungen und gruppendynamische Prozesse. Diese sind für das Erleben und Erforschen von Stärken und Schwächen der einzelnen Kinder und der Gruppe wichtig.

Wir führen jährlich eine Ferienfreizeit im Gesamtvolumen von 10 Tagen über Tag und Nacht durch. Darin sind Doppelbetreuungszeiten und Nachtbereitschaft enthalten. Der pädagogische Mehrbedarf beträgt 163 Stunden, das entspricht 0,10 VK.

personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot umfassen

1. Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit

Die Familienarbeit gründet auf einer systemischen Haltung. Nachhaltige Entwicklungen können initiiert werden, wenn mit den jungen Menschen und deren Herkunftsfamilien unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen gearbeitet wird.

Neben der Kontaktpflege werden regelmäßige und anlassbezogene Familiengespräche zu folgenden Inhalten durchgeführt:

- Bearbeitung und Reflexion der Hilfepläne
- Unterstützung des erzieherischen Prozesses im Elternhaus..
- Analyse und evtl. mögliche Reduzierung von Belastungsfaktoren in der Familie
- Entwicklung und Förderung von Ressourcen der Familie
- Stärkung und Nutzung der tragfähigen Bindungen in der Herkunftsfamilie
- Entwicklung und Erweiterung erzieherischer Handlungsstrategien der Eltern im Umgang mit ihren Kindern.
- Erarbeitung, Erprobung und Reflexion von Verhaltensalternativen
- Vorbereitung und Reflexion der Betreuung zu Hause

Diese Leistung wird in Form von Beratungsgesprächen und Unterstützungsarbeit in der Herkunftsfamilie oder in der Einrichtung im Umfang von durchschnittlich 6 Std. pro Monat und Familie erbracht.

Der Gesamtumfang beträgt 576 Std., dies entspricht 0,36 VK.

3. Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie umfasst folgende Leistungen:

- Allgemeine Kontaktpflege, situationsbedingte Alltagskontakte
- Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern
- Verdeutlichung der Erziehungsverantwortung der Eltern im Rahmen des Erfahrungs- und Informationsaustauschs

Die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld umfasst

- allgemeine Kontakte mit dem sozialen Umfeld der Familie, z.B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Vereinen im Hinblick auf die Herstellung von Bezügen zum Lebensfeld
- Zusammenarbeit mit der Schule
- Kontaktpflege und Vereinen etc.
- Einbindung vorhandener lokale Strukturen in die Arbeit der Tagesgruppe
- Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialraum vor Ort
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Diese Leistungen werden im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tagesgruppe mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur.
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft.

Bewirtschaftung der Gruppen- und Funktionsräume, Speiseversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung, Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

- keine -

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V. mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg mit dem Jugendamt der Stadt Heidelberg / des Rhein-Neckar-Kreises vom 01.10.2014.

1. Unsere pädagogische Arbeit beruht auf den fachlichen Ansätzen
 - der personenzentrierten und ressourcenorientierten Arbeit,
 - der Bindungsforschung
 - der systemischen Arbeit
 - der Resilienzforschung.

2. Wir arbeiten mit folgenden Verfahren, Methoden und Programmen:
 - a) Im Bereich unserer Anamnese und Diagnostik
 - Anamnesegespräch
 - Familieninterview
 - Einzelfallbezogene Auswertung vorhandener diagnostischer Erhebungen
 - Routinevorstellungen beim Kinderarzt und ggf. kinder- und jugendpsychiarische Begutachtung
 - Ressourcenerhebung
 - Erfassung und Analyse der kindbezogenen und der umfeldbezogenen Aufnahmegründe.

 - b) In unserer pädagogischen Arbeit
 - Anbieten eines pädagogischen Rahmens mit hoher Verlässlichkeit, fester Tagesstruktur und Unterbrechung der Krisensituation
 - Erarbeitung eines individuellen Konzeptes mit jedem Kind, wie es die spezifischen Hilfeplanziele umsetzen kann
 - Einsatz von altersgemäßen Selbstbewertungsmöglichkeit
 - Aktivitäten zur Anregung eines realen, positiven sozialen Netzwerkes für jedes Kind, jeden Jugendlichen.

 - c) In unserer therapeutischen Arbeit
 - systematische Elternberatung
 - Methoden aus der Biographiearbeit.

3. Unsere Arbeit wird zielgerichtet, planvoll und strukturiert erbracht. Dazu setzen wir EDV-gestützte Dokumentation, Kommunikation und Datensicherung ein.
4. Wir evaluieren die Wirkung und Effekte unserer Hilfen.
5. Wir engagieren uns für Kinderrechte und implementieren diese auf der Grundlage der Caritas-Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas.
6. Wir setzen die im SGB VIII formulierten Beteiligungsrechte aktiv um und beziehen Kinder, Jugendliche und deren Familien, sowie die erwachsenen Betreuten in den gesamten Hilfeprozess und in die Gestaltung des Lebensortes aktiv mit ein. Mit unserem Heimrat ermöglichen wir Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine institutionalisierte Form der Mitbestimmung.
7. Wir sichern den grenzachtenden Umgang auf Basis der Präventionsordnung.
8. Spiritualität und religiöse Erziehung gehören zu unseren Grundaufgaben. In dem wir unser religiöses Leben pflegen, tragen wir dem Bedürfnis junger Menschen nach Spiritualität Rechnung und geben Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Halt und Orientierung. Wir achten dabei die Religionsfreiheit.
9. Wir gestalten unsere Angebote leistungsgerecht und handeln wirtschaftlich und sparsam. Wir nutzen betriebswirtschaftliche Instrumente wie z. B. Controlling oder Risikomanagement zur nachhaltigen Sicherung unserer Hilfen. Wir handeln ökologisch und tragen zur Bewahrung unserer Schöpfung bei.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste

Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte

Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des SkF e.V. Heidelberg.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.12.2017**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.11.2019**.

Heidelberg, 20.11.2017

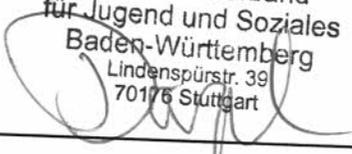
Für die Leistungsträger



Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Stadt Heidelberg



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Für den Leistungserbringer

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SKF)
Felix-Wankel-Str. 25 · 69126 Heidelberg



Träger der Einrichtung

